



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Marktgemeinde Schruns, Kirchplatz 2, A-6780 Schruns

Auskunft:
Herbert Schuster

Tel: +43 (0)5556/ 724 35 - 130
Fax: +43 (0)5556/ 724 35 - 139
herbert.schuster@schruns.at

Schruns, 7. November 2019

Seite 1 von 2

GZ 120-2 - 371/2019/Schu.

Ortspolizeiliche Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 9 i.V.m. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2019 wird zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Verbote für Kinderspielplätze, Parkanlagen, öffentliche Grünflächen, im Bereich des Armenhausbühels, entlang des Illufers, der Litzpromenaden, im Bereich der Bahnhofsareale Schruns/Tschagguns sowie des Kirchplatzes:

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen sowie im Bereich des Armenhausbühels, entlang des Illufers, der Litzpromenaden, im Bereich der Bahnhofsareale Schruns/Tschagguns und des Kirchplatzes verboten:

- a) Die Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Einrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- b) Das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- oder Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen und Sträuchern;
- c) Das Werfen von Steinen und anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt bzw. Unbeteiligte in ihrer Ruhe gestört werden können.
- d) Das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Grillplätze). Ausgenommen von diesem Verbot ist das Illufer.



- e) Das zweckwidrige Verwenden von Spielgeräten bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.

Der Konsum von alkoholischen Getränken auf den in der Anlage (Lageplan vom 19.08.2019) innerhalb der roten Linien befindlichen Bereichen beim Bahnhofareal Schruns, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben, ist verboten. Der Konsum von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen und in den öffentlichen Tiefgaragen samt Zu- und Abgängen zu diesen ist ausnahmslos verboten.

§ 2

Verbote in Bezug auf öffentlichen Laufbrunnen

Das Baden mündiger Minderjähriger und volljähriger Personen, das Hineinwerfen von Gegenständen und das Kühlen von alkoholischen Getränken in öffentlichen Brunnen der Marktgemeinde Schruns ist verboten.

§ 3

Verbote betreffend das Führen von Hunden

Das freie Laufenlassen von Hunden an öffentlichen Orten mit hoher Personendichte ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätze ist ausnahmslos verboten.

§ 5

Strafbestimmungen

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 6

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 18.11.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Ortspolizeiliche Verordnung“ vom 20.01.2011, GZ 120-2 - 371/2011/Schu., außer Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	15.11.19	Michelle B.
von der Amtstafel abgenommen am	03.12.19	Michelle B.

